

Einfache Anfrage Broger-Altstätten / Mattle-Altstätten vom 24. August 2020

## **Einsatzkosten der Feuerwehr zulasten der Steuerzahler – ist das richtig?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. November 2020

Andreas Broger-Altstätten und Ruedi Mattle-Altstätten stellen in ihrer Einfachen Anfrage vom 24. August 2020 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Kostentragung bei Feuerwehreinsätzen in Gefängnissen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach der geltenden Regelung von Art. 46<sup>ter</sup> Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) trägt die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten von Feuerwehreinsätzen. Bei mehreren Verursacherinnen und Verursachern werden die Kosten in erster Linie der Person belastet, welche die kostenpflichtigen Leistungen durch eigenes Verhalten schuldhaft bewirkte (Bst. a), in zweiter Linie der Person, die für eigenes oder fremdes Verhalten einzustehen hat (Bst. b) und in letzter Linie der Person, die ohne eigenes Verschulden die Verantwortung für eine gefährliche Sache trägt (Bst. c). Art. 46<sup>ter</sup> Abs. 2 und 3 FSG sehen vor, dass die Kosten nach dem Anteil an der Verursachung belastet werden und nicht gedeckte Kosten der politischen Gemeinde belastet werden, auf deren Gebiet der Einsatz erfolgte. Mit dem totalrevidierten Gesetz über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020 (ABI 2019-00.011.565; nachfolgend nFSG), das auf den 1. Januar 2021 in Vollzug treten wird, wurden die Regelungen zur Kostentragung bei Feuerwehreinsätzen in Art. 40 f. nFSG inzwischen neu formuliert.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./3. Wie dem erwähnten Art. 46<sup>ter</sup> Abs. 1 FSG zu entnehmen ist, trägt grundsätzlich die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten eines Feuerwehreinsatzes (Bst. a). Die Kosten trägt somit die Person, welche die kostenpflichtigen Leistungen durch eigenes Verhalten schuldhaft bewirkte. Wird z.B. durch das Verhalten eines Insassen des Regionalgefängnisses Altstätten ein Feuerwehreinsatz ausgelöst, so ist dieser Insasse Verursacher und hat somit die Einsatzkosten zu tragen. Da die Insassen des erwähnten Regionalgefängnisses angesichts ihres kurzen Aufenthalts und mangels längerfristiger Arbeitsmöglichkeiten jedoch über kein bzw. nur über sehr wenig Geld verfügen, ist es in der Regel nicht möglich, dass der verursachende Insasse die Kosten des Feuerwehreinsatzes trägt. Auch kommt keine Versicherung hierfür auf. Der Kanton haftet indessen klarerweise nicht für solche Kosten, weil mit dem Verhalten des Brandverursachers in der Regel keine Verletzung der Aufsichtspflicht durch das Personal der Anstalt einhergeht (Bst. b), somit regelmässig kein Verschulden des Kantons vorliegt und es sich bei einem Gefängnis nicht um eine gefährliche Sache handelt (Bst. c). Die Kosten von Feuerwehreinsätzen, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von Insassinnen oder Insassen entstanden sind, verbleiben deshalb in Anwendung von Art. 46<sup>ter</sup> Abs. 3 FSG als nicht gedeckte Kosten derjenigen politischen Gemeinde, auf deren Gebiet der Einsatz erfolgte. Im Fall des Regionalgefängnisses Altstätten sind demgemäss die Kosten von der Stadt Altstätten zu tragen. Die Regierung teilt die gegenüber dem Stadtrat Altstätten in derselben Angelegenheit bereits am 9. Juli 2020 vertretene Rechtsauskunft des Sicherheits- und Justizdepartementes.

Nach den ab 1. Januar 2021 geltenden Regelungen sind Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Bränden zwar unentgeltlich und die Kosten zuständigkeitshalber – unverändert – durch die politische Gemeinde zu tragen. Die Kosten für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze der Feuerwehr (im Wiederholungsfall auch schon bei leichter Fahrlässigkeit) können jedoch mittels eines Rückgriffs auf die Verursacherin oder den Verursacher abgewälzt werden. Hierbei erhält die politische Gemeinde oder das zuständige Organ der Feuerwehr zur Geltendmachung allfälliger Regressforderungen gegen diese Person neu von Gesetzes wegen das Recht zur Akteneinsicht bei der Strafuntersuchungsbehörde. Weiterhin bleibt aber ausschliesslich die Verursacherin oder der Verursacher, die oder der den Feuerwehreinsatz schuldhaft ausgelöst hat, ersatzpflichtig. Insbesondere entfällt somit auch nach neuem Recht eine Haftung des Anstaltsbetreibers, z.B. des Kantons beim Regionalgefängnis Altstätten, aber auch der – privat- oder öffentlich-rechtlichen – Trägerschaften von Institutionen, in denen Personen aus anderen Gründen untergebracht sind (Jugendheime, Spitäler usw.).

2. Das Risiko einer Feuerlegung bzw. Brandstiftung wird von den zuständigen Mitarbeitenden der Anstalt im Rahmen der Ausübung ihrer Amts- und Aufsichtspflichten individuell für jede Insassin und jeden Insassen beurteilt. In den meisten Fällen von versuchten oder vollendeten Brandstiftungen in Zellen liegt eine psychische Erkrankung der Täterin oder des Täters vor, was die vorgängige Einschätzung der Risiken zusätzlich erschwert. Regelmässig werden daher individuelle Rauchverbote verfügt. Diesfalls wird die oder der betreffende Gefangene, z.B. nach jedem täglichen Spaziergang mit anderen Gefangenen, visitiert. Der Aufwand zur Durchsetzung eines solchen Verbots ist sehr gross. Bei solchen Massnahmen steht im Zentrum, die Risiken einer Brandlegung in den Zellen möglichst tief zu halten; ganz ausschliessen lässt sich dieses Risiko jedoch nicht. In den Zellen können selbst Steckdosen, Fernsehgeräte, Wasserkocher, Brillen usw. für Brandstiftungen zweckentfremdet werden.
4. Die Entrauchung eines Gebäudes nach der Brandlöschung gehört zu den Aufgaben der Feuerwehr und ist Bestandteil des Einsatzes der Feuerwehr, zumal die Feuerwehr über die dazu notwendigen Gerätschaften und die dafür ausgebildeten Fachpersonen verfügt. Sie stellt eine verrechenbare Leistung dar. Bei einem grösseren Brand kann die Entrauchung nicht durch die Mitarbeitenden der Anstalten vorgenommen werden. Auch bei den in der Einfachen Anfrage angesprochenen zwei Einsätzen der Feuerwehr wurde die Entrauchung jeweils durch die Feuerwehr vorgenommen. Bei kleineren Brandfällen kann die Entrauchung zwar behelfsmässig mit den vorhandenen Tischventilatoren vorgenommen werden, sie dauert jedoch verhältnismässig lange und ist wenig effizient, da im Gebäude kein effizienter Zug hergestellt werden kann.
5. Die Fragestellung war weder im Zusammenhang mit dem Projekt der Erweiterung des Regionalgefängnisses Altstätten noch bei der Umsetzung des nFSG Bestandteil einer spezifischen Prüfung. Gleichwohl fand zumindest die Frage einer zusätzlichen Notzufahrt Eingang in die Botschaft vom 9. Januar 2018 betreffend den Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten (35.18.01; vgl. S. 12, Ziff. 3.9.1). Eine eigene Betriebsfeuerwehr erscheint aber namentlich mit Blick auf die Grösse des Erweiterungsbaus, der dazu notwendigen Gerätschaften und Ausbildungen des Personals nicht zielführend zu sein, zumal ein Gefängnis in Bezug auf Brandereignisse keine besondere Gefahr darstellt. Vom zuständigen Amt für Feuerschutz, das Betriebsfeuerwehren verlangen könnte, ist hinsichtlich des erwähnten Regionalgefängnisses denn auch keine entsprechende Forderung aufgestellt worden.
6. Das Vorgehen des Kantons bzw. des Sicherheits- und Justizdepartementes, handelnd durch das Amt für Justizvollzug, ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden und bewegt sich im Rahmen der gesetzlichen Regelung von Art. 46<sup>ter</sup> FSG bzw. Art. 40 f. nFSG.